



Richtlinien Sanitätsdienst

Nachfolgende Richtlinien für die Anforderung und Durchführung von Sanitätsdiensten durch den DRK Ortsverein Contwig e.V. sind von allen anfordernden Vereinen, Organisationen Veranstalter usw. zu beachten.

1. Anforderung zum Sanitätsdienst

1.1. Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der schriftlichen Form: in Papierform per Post oder elektronisch per Email. Hierzu ist der u.g. Vordruck zu verwenden.

1.2. Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Zusage eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK Bereitschaft Contwig e.V. nicht. Ohne Angabe von Gründen kann ein Sanitätsdienst abgelehnt werden.

1.3. Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Zur Anforderung ist der Vordruck „Anforderung Sanitätsdienst“ zu verwenden. Dieser beinhaltet:

- Den Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit Beginn und Ende)
- Veranstaltungsort
- Anzahl der erwarteten Teilnehmer (Gäste)
- Vorgesehener Platz für Zelte und Fahrzeuge, An- und Abfahrtswege für die Rettungsfahrzeuge (evtl. Begehung vor Ort)
- Ansprechpartner

1.4. Ansprechpartner des DRK Ortsverein Contwig e.V.

Für die Anforderung eines Sanitätsdienstes muss das Formular „Anforderung Sanitätsdienst“ ausgefüllt werden und über folgende Wege an uns zurückgegeben werden:

Per Mail:

Bereitschaftsleitung.ov.contwig@web.de

Oder schriftlich an unser Büro:

DRK Ortsverein Contwig e.V.

Blumenstraße 18

66497 Contwig

Ansprechpartner:

Herr Kai Harstick

Tel.: 06332 – 568860

Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite 1 von 3
27.12.2020	L. Rüdiger	2.0	K. Harstick	



1.5. Großveranstaltungen

Bei Großveranstaltungen, bei denen mehr als 2 Einsatzkräfte benötigt werden, muss die Anforderung 6 Wochen vorher eingerichtet werden.

1.6. Normale Veranstaltung

Normale Veranstaltungen, die nicht mehr als 2 Einsatzkräfte erfordern, müssen uns 4 Wochen vor Beginn gemeldet werden.

1.7. Anzahl der Einsatzkräfte und deren Ausbildung

Ein Sanitätsdienst wird immer von mindestens 2 Personen des Sanitätspersonals durchgeführt.

Die Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte ergibt sich aus der Anzahl der erwartenden Teilnehmer, Besucher, Art der Veranstaltung.

Der DRK Ortsverein Contwig e.V. legt die Anzahl der Einsatzkräfte nach eigenem Ermessen fest. Grundlage hierfür ist das „Maurer-Schema“.

Der DRK Ortsverein Contwig e.V. stellt zum Sanitätsdienst nur entsprechend ausgebildete Helfer/in zur Verfügung.

2. Vergütung

Die Vergütung unserer Helfer, die Materialkosten und die Fahrzeugkosten sind der Anlage Kostenübersicht zu entnehmen.

3. Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Einsatzkräfte des DRK Ortsverein Contwig e.V. sind während der Veranstaltung durch das DRK versichert.

4. Haftungsausschluss

Durch die Übernahme des Sanitätsdienstes übernimmt der DRK Ortsverein Contwig e.V. die Verantwortung für den oder die verletzten Personen im Rahmen der gemeldeten Veranstaltung. Den Anweisungen des Sanitätspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Werden die Anweisungen des Sanitätspersonals nicht beachtet, so wird das DRK von jeglicher Verantwortung für den oder die Verletzte(n) enthoben.

5. Sonstiges

5.1. Sicherung der Sanitätswache

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Fahrzeuge, Sanitätsräume, etc.), sowie zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswege für Rettungsfahrzeuge. Auch muss in der Nähe von einem, von uns bestimmten Ausgang (Begehung vor Ort), Platz für das Sanitätspersonal reserviert werden (wichtig bei Zelt - oder Hallenveranstaltungen).

Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite 2 von 3
27.12.2020	L. Rüdiger	2.0	K. Harstick	



5.2. Sanitätsraum in gemeindeeigenen Einrichtungen

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen ist vom Veranstalter dafür zu sorgen, dass ein Sanitätsraum zur Verfügung gestellt und von Unbefugten nicht betreten wird, ggf. sind die Zugänge von einem Mitarbeiter eines Security-Dienstes zu besetzen. Die Entscheidung hierfür trägt der DRK Ortsverein Contwig e.V., der Veranstalter muss dieser Entscheidung nachkommen und muss die anfallenden Kosten selbst tragen.

5.3. Sanitätsraum bei Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird.

6. Inkrafttreten dieser Richtlinien

Die Richtlinien treten mit Beginn des 01.01.2021 in Kraft.

Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite 3 von 3
27.12.2020	L. Rüdiger	2.0	K. Harstick	